

Amtliche Abkürzung: Corona-KiföVO M-V
Ausfertigungsdatum: 11.05.2021
Gültig ab: 17.05.2021
Gültig bis: 21.09.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:

Fundstelle: GVOBl. M-V 2021, 535
Gliederungs-Nr: B 2126-13-52

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V)
Vom 11. Mai 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25.08.2021 bis 21.09.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2021
(GVOBl. M-V S. 1238)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V) vom 11. Mai 2021	17.05.2021 bis 21.09.2021
Eingangsformel	17.05.2021 bis 21.09.2021
Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften	17.05.2021 bis 21.09.2021
§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	25.08.2021 bis 21.09.2021
§ 2 - Mund-Nasen-Bedeckung	28.07.2021 bis 21.09.2021
§ 3 - An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen	25.08.2021 bis 21.09.2021
§ 4 - Inzidenzunabhängige Testpflicht	28.07.2021 bis 21.09.2021

Titel	Gültig ab
§ 4a - Erklärung über das Reiseverhalten	28.07.2021 bis 21.09.2021
§ 5 - Anwesenheitslisten und Meldung der durchgeführten Testungen	10.06.2021 bis 21.09.2021
Abschnitt 2 - Stufenplan Kindertagesförderung	17.05.2021 bis 21.09.2021
§ 6 - Hygienehinweise	30.06.2021 bis 21.09.2021
§ 7 - (aufgehoben)	10.06.2021 bis 21.09.2021
§ 8 - Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bei einer risikogewichteten Einstufung von Stufe 0 bis einschließlich Stufe 3	30.06.2021 bis 21.09.2021
§ 9 - Schutzphase bei einer risikogewichteten Einstufung ab Stufe 4	28.07.2021 bis 21.09.2021
§ 10 - Risikogewichtete Einstufung ab Stufe 5	28.07.2021 bis 21.09.2021
§ 11 - Weitergehende Anordnungen	25.08.2021 bis 21.09.2021
Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen	17.05.2021 bis 21.09.2021
§ 12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	25.08.2021 bis 21.09.2021
Anlage 1	17.05.2021 bis 21.09.2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle des Landkreises oder kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder der kreisfreien Stadt angehört, beinhaltet (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.

(4) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(5) Anerkannte Tests im Sinne dieser Verordnung sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

(6) Ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen in der Kindertagesförderung beschäftigten Personen einhalten,

ausgenommen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet sind, besteht abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 3 für Kinder während der Hortförderung keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sie können freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für die Beschäftigten im Hort gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, haben die Be-

schäftigten der Horte und die Kinder nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für Kinder und Beschäftigte gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). FFP-2-Masken können bei Beschäftigten mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe erwogen werden. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.

(4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Zeit vom 2. bis 15. August 2021. In dieser Zeit hat jede Person während der Hortförderung eine Mund-Nase-Bedeckung im Innenraum zu tragen. Es gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.

§ 3

An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen

(1) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Hortkindern), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 25. Juni 2021 (einsehbar unter: <https://t1p.de/ocwk>) zu beachten. Kinder, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 1 aufweisen und bei denen kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens sieben Tage sowie bis zur vollständigen Genesung von der Kindertagesförderung in der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.

(3) Erwachsene Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik nach Absatz 2 aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet sind, kann nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 abweichend von Absatz 2 und 3 bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und/oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) in der Häuslichkeit in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen und damit die Testung nach Absatz 1 ersetzt werden. Lediglich im Falle eines negativen Testergebnisses darf die jeweilige Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht werden.

§ 4

Inzidenzunabhängige Testpflicht

(1) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 3 dürfen Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen.

(2) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen Kinder den Hort nur besuchen, wenn sie sich zweimal die Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Es ist ausreichend, wenn die Kinder entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben nach § 1a der 3. Schul-Corona-Verordnung getestet sind.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 1 und 2 sind geimpfte und genesene Personen nach § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

§ 4a

Erklärung über das Reiseverhalten

Eltern sind verpflichtet, am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorzuzeigen.

§ 5

Anwesenheitslisten und Meldung der durchgeführten Testungen

(1) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, gegebenenfalls der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern beziehungsweise Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen. Diese täglichen Anwesenheitslisten sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Soweit die zu erhebenden personenbezogenen Daten über das hinausgehen, was aufgrund der Betreuungs- und Arbeitsverträge sowie der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erforderlich ist, dürfen sie zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten, wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitslisten nach Satz 1 sind so zu führen und aufzubewahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind.

(2) Die Leitungen der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testun-

gen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Die Meldepflicht reduziert sich beginnend mit der Kalenderwoche 26 (Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 2021) auf einmal monatlich.

Abschnitt 2

Stufenplan Kindertagesförderung

§ 6

Hygienehinweise

Es sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung abhängig von der risikogewichtete Einstufung in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung gelegen ist, zu beachten (einsehbar unter: <https://t1p.de/568o>).

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bei einer risikogewichteten Einstufung von Stufe 0 bis einschließlich Stufe 3

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

§ 9

Schutzphase bei einer risikogewichteten Einstufung ab Stufe 4

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (dunkelrot) oder Stufe 5 (violett) zugeordnet sind, greift nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 3 (rot) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase außer Kraft.

(3) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen während der Schutzphase nach Absatz 1 Kinder die Krippe, den Kindergarten und die Kindertagespflegestelle nur betreten, wenn mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- a) sich mindestens ein Elternteil zweimal in der Woche testet oder testen lässt oder
- b) sich zwei Elternteile jeweils mindestens einmal in der Woche testen oder testen lassen.

Die Testung soll nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen. Die Verpflichtung kann erfüllt werden, indem die Eltern zweimal in der Woche

- a) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,
- b) eine Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder
- c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests veranlasst wurde und das Testergebnis negativ war

beibringen.

Das Verbot gilt nicht für Kinder, deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) nach § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorzeigen.

(4) Während der Schutzphase soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

(5) Auch während der Schutzphase richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis. Im Falle des eingeschränkten Besuchs der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.

§ 10

Risikogewichtete Einstufung ab Stufe 5

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 5 (violett) zugeordnet sind, schätzt das Gesundheitsamt ein, ob das Infektionsgeschehen kreisweit homogen ist oder lokal auf Ämter begrenzt werden kann. Sofern es auf Grund dieser Einschätzung und der altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung erforderlich ist, kann das jeweils zuständige Gesundheitsamt den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen oder auch nur bestimmter Förderarten (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege und Hort) in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt oder auch nur lokal begrenzt für Kinder grundsätzlich untersagen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (dunkelrot) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 ein etwaiges Besuchsverbot nach Absatz 1 außer Kraft. Sofern das jeweils zuständige Gesundheitsamt den Besuch nach Absatz 1 Satz 2 untersagt hat, kann das Besuchsverbot nach der Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes durch dieses abweichend von Satz 1 beendet werden. Die Einschätzung hat zu berücksichtigen, ob das Infektionsgeschehen kreisweit homogen ist oder lokal auf Ämter begrenzt werden kann und wie die altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung bewertet werden.

(3) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung des gegebenenfalls aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen.

(4) Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach Absatz 1 untersagt wird, dürfen als Ausnahme von dem Besuchsverbot Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
4. Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(5) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 4 Nummer 4 sind:

1. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
2. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(6) Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(7) In der Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 4 sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu fördern.

(8) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

1. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - c) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - e) Herstellung, Prüfung und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - f) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
2. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) Krankenkassen,

- b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
3. Staatliche Verwaltung:
- a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
 - b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - c) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - f) Finanzverwaltung,
 - g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - h) Regierung und Parlament;
4. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
5. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- a) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
6. Lebensmittelversorgung:
- a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - b) Fischereiwirtschaft,
 - c) Drogerien,
 - d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
7. Öffentliche Daseinsvorsorge:

- a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - c) Tankstellen,
 - d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - g) Post- und Paketzustelldienste,
 - h) Bestatterinnen und Bestatter,
 - i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
8. Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Änderungen dieses Absatzes erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 11

Weitergehende Anordnungen

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation mit besonderem Gefährdungsgrad in diesem Landkreis beziehungsweise dieser kreisfreien Stadt ausbreiten wird und aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, eine besondere Infektionsgefahr besteht, haben die zuständigen Behörden grundsätzlich den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, befristet zu untersagen.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. September 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2021

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

Anlage 1

Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses

Name der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson	
Anschrift der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle	
Vorname und Name des Elternteils	
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

